

Vermarktung von Fischereierzeugnissen

Verbraucherinformationen

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern,

Waren (Müritz), 09.03.2015

Vortrag zur Jahreshauptversammlung des Binnenfischereiverbandes MV

Verbraucherinformationen

Neue Rechtsnormen ab 13.12.2014

Artikel 35 - 39 der Verordnung (EG) Nr. 1379/2013 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl.EU Nr.L 354 S.1)

Mit den Vorschriften zur Fisch-
etikettierung soll der Endverbraucher
mehr Informationen über die
angebotenen Fischereierzeugnisse

- zur Art (Handelsbezeichnung),
- zum wissenschaftlichen Namen,
- zur Methode der Erzeugung
- zur Herkunft (Fanggebiet)
- zur Fanggerätekategorie und
- den Auftauhinweis erhalten.



Damit soll durch mehr Transparenz das Vertrauen des Verbrauchers
in die vermarkteten Erzeugnisse gestärkt werden.

Häufige Fehler bei der Fischetikettierung 2002-14



Angaben
für Kunden
nicht
lesbar



Fehlende
Angaben

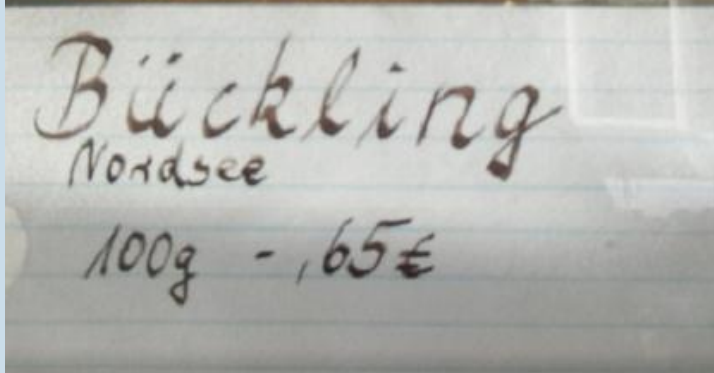




Falsche
Handels-
bezeichnung

Heilbutt-
Endstücke,
geräuchert

Heißgeräuchert,
Reinhardtius Hippoglossoides,
gefangen im Nordostatlantik



Fehlende Handelsbezeichnung
und wissenschaftlicher Name
(von 2002 bis 2014 nicht zulässige
Bezeichnung des Fanggebiets)

Unzulässige
Verbindung
zur Angabe
der Herkunft
und
Fangmethode



In der Umsetzung haben sich drei Systeme etabliert



direkte Kennzeichnung

Buttermakrele (Butterfisch)	(Lepidocybium spp.)	gefangen	Pazifischer Ozean
Schwarzer Heilbutt	(Reinhardtius hippoglossoides)	gefangen	Nord West Atlantik
Rotbarsch	(Sebastes spp.)	gefangen	Nord Ost Atlantik
Dornhai (Schillerlocken)	(Squalus acanthias)	gefangen	Nord West Atlantik
Makrele	(Scomber scombrus)	gefangen	Nord Ost Atlantik
Sprotten	(Sprattus sprattus)	gefangen	Nord Ost Atlantik
Hering (Bückling)	(Clupea harengus)	gefangen	Nord Ost Atlantik
Flunder	(Platichthys flesus)	gefangen	Ostsee
Aal	(Anguilla anguilla)	Aquakultur	Niederlande
Forelle	(Salmo trutta fario)	Aquakultur	Dänemark
Lachsforelle	(Salmo trutta lacustris)	Aquakultur	Dänemark
Lachs	(Salmo Salar)	Aquakultur	Norwegen
Saibling	(Salvelinus namaycush)	Aquakultur	Norwegen
Forelle	(Salvelinus fontinalis)	Aquakultur	Norwegen
Kabeljau	(Gadus spp.)	gefangen	Dänemark

Kennzeichnung durch Plakat

Nummerierung

1	gefangen in	1 Nordwestatlantik
		2 Nordostatlantik
		3 Ostsee
		4 Mittlerer Westatlantik
		5 Mittlerer Ostatlantik
		6 Südwestatlantik
		7 Südostatlantik
		8 Mittelmeer
		9 Schwarzes Meer
		10 Indischer Ozean
		11 Pazifischer Ozean
		12 Antarktis
2	aus Binnenfischerei	1 Dänemark
		2 Deutschland
		3 Russland
		4 Kasachstan
		5 Kenia
		6 Kanada
3	aus Aquakultur	1 Deutschland
		2 Dänemark
		3 Frankreich
		4 Niederlande
		5 Norwegen



Neue Bestimmungen nach der VO(EG)Nr.1379/2013

VERORDNUNG (EU) Nr. 1379/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. Dezember 2013

über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates

Die neuen Regelungen zu Verbraucherinformationen treten zum **13.12.2014** in Kraft.

Fischereierzeugnisse, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits verarbeitet und etikettiert wurden, unterliegen einer Übergangsregelung.

SH, NDS, MV nehmen im ersten Quartal 2015 keine Kontrollen vor.

KAPITEL IV

VERBRAUCHERINFORMATION

Artikel 35

Obligatorische Angaben

(1) Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 können Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß Anhang I Buchstaben a, b, c und e der vorliegenden Verordnung, die in der Union in Verkehr gebracht werden, unabhängig von ihrem Ursprung oder der Absatzmethode nur dann dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zum Verkauf angeboten werden, wenn eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung Folgendes enthält:

- a) die Handelsbezeichnung der Art und ihren wissenschaftlichen Namen;
- b) die Produktionsmethode, insbesondere mit folgenden Worten "... gefangen ..." oder "... aus Binnenfischerei ..." oder "... in Aquakultur gewonnen ...";
- c) das Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde, und die Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts gemäß Anhang III erste Spalte der vorliegenden Verordnung;
- d) die Angabe, ob das Erzeugnis aufgetaut wurde;
- e) gegebenenfalls das Mindesthaltbarkeitsdatum.

Neu: Algen und Tange

quasi wie bisher

- Handelsbezeichnung: Bezeichnung der Art in der Amtssprache, ggf. lokale Bezeichnung
- wissenschaftlicher Name nun für jede Art; Artengruppen (Coregonus spp. = Maräne, Renke, Felchen, Schnäpel) „wahrscheinlich“ nicht mehr zulässig

quasi wie bisher

- „insbesondere“ lässt dem Händler eine gewisse Wahlmöglichkeit, z.B. „aus Meeresfischerei“, „gezüchtet ...“
- bisherige Ausnahme bei Meeresfischarten auf „gefangen“ zu verzichten, ist entfallen

Gebietsbezeichnung erweitert

Subfanggebiete, Hinweis auf Binnengewässer
Problem: Nomenklatur zur Angabe der Namen der Staaten z.B. ISO 3166-1

Angabe des Fanggerätes ist neu

wie bisher (seit 2011)

Angabe des MHD ist neu

s.a. Art.9 LMIV (VOEG 1169/2011)

Landesamt für Landwirtschaft, Lekt und Fischerei Mecklenburg-Vorp

Angabe der Fanggerätekategorie
nach Anhang III der Verordnung

Frage: Wie sind die fehlenden
Fanggeräte der Binnenfischerei
anzugeben?

Zugnetze = **Wadennetze**

Aalfänge, Schocker, Hamen
= **Reusen und Fallen**

Elektro-Fanggeräte, Wurfnetze
u.a. nicht aufgeführte Fanggeräte
sind namentlich anzugeben

Vorgeschriebene Angaben zur Kategorie des Fanggeräts	Genauere Angaben zur entsprechenden Fanggeräte-Einzelbezeichnung und Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 (*) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission der Kommission (?)	
Wadennetze	Strandwaden	SB
	Snurrewaden	SDN
	Schottische Wadennetze	SSC
	Zwei-Schiff-Wadennetze	SPR
Schleppnetze	Baumkurren	TBB
	Grundscherbrettnetze	OTB
	Zweischiffgrundscherbrettnetze	PTB
	Pelagische Scherbrettnetze	OTM
	Pelagische Zweischiffschleppnetze	PTM
	Grundscherbrett-Hosennetze	OTT
Kiemennetze und vergleichbare Netze	Stellnetze-Kiemennetze	GNS
	Treibnetze	GND
	Umschließende Kiemennetze	GNC
	Stellnetze-Verwickelnetze	GTR
	Kombinierte Kiemen-/Verwickelnetze	GTN
Umschließungsnetze und Hebenetze	Ringwaden	PS
	Lampanetze	LA
	Senktücher	LNB
	Stationäre Hebenetze	LNS
Haken und Langleinen	Handleinen und Angelleinen (handbetrieben)	LHP
	Handleinen und Angelleinen (mechanisiert)	LHM
	Grundlangleinen	LLS
	Langleine (treibend)	LLD
	Schleppangeln	LTL
Dredgen	Bootsdredgen	DRB
	Handdredgen, an Bord von Schiffen eingesetzt	DRH
	Mechanisierte Dredgen einschließlich Saugbagger	HMD
Reusen und Fallen	Reusen (Fallen)	FPO

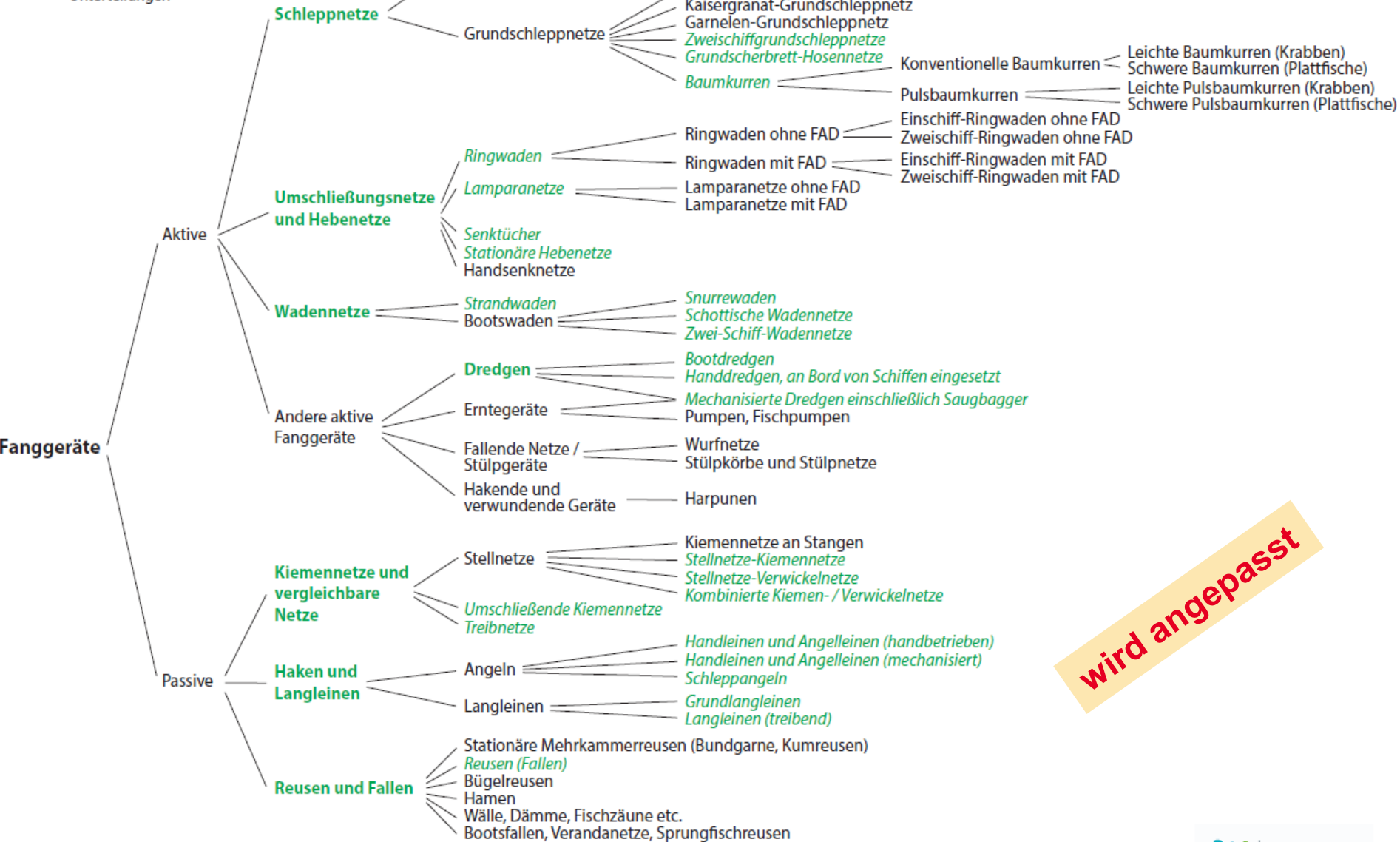
Fanggeräte-Kennzeichnung

grün: angepasst an die EU-Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (Nr. 1379/2013)

vorgeschriebene Angaben (ab 13. Dezember 2014)

genaue Angaben

schwarz: Zusätzliche Fanggeräte und detailliertere Unterteilungen



wird angepasst

(2) Für nicht vorverpackte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse können die in Absatz 1 aufgeführten obligatorischen Angaben beim Verkauf auf der Einzelhandelsstufe durch Handelsinformationen wie Plakate oder Poster bekanntgegeben werden.

(3) Wird dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung ein Mischerzeugnis aus gleichen Arten zum Verkauf angeboten, das jedoch aus unterschiedlichen Produktionsmethoden gewonnen wurde, so wird die Methode für jede Partie angegeben. Wird ein Mischerzeugnis aus gleichen Arten, deren Fanggebiete oder Aufzuchtländer jedoch unterschiedlich sind, dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zum Verkauf angeboten, so wird zumindest das Gebiet für die Partie, die mengenmäßig am repräsentativsten ist, zusammen mit dem Vermerk angegeben, dass das Erzeugnis aus verschiedenen Fanggebieten bzw. aus verschiedenen Aufzuchtgebieten stammt.

(4) Die Mitgliedstaaten können kleine Mengen, die unmittelbar von Fischereifahrzeugen an den Verbraucher verkauft werden, von den Anforderungen gemäß Absatz 1 ausnehmen, sofern diese den in Artikel 58 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannten Wert nicht überschreiten.

(5) Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse und ihre Verpackungen, die vor dem 13. Dezember 2014 etikettiert oder gekennzeichnet wurden und die diesem Artikel nicht entsprechen, dürfen noch vermarktet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

← quasi wie bisher,
neu ist, dass bei unverpackter Ware nun alle Angaben auf einem Poster oder Plakat angegeben sein dürfen

→ letztlich auch die Handelsbezeichnung, es wird jedoch empfohlen, die Handelsbezeichnung auf dem Preisschild anzugeben, welches beim Produkt steht.

← quasi wie bisher
nationale Regelung in § 18 Abs.6 SeefiVO
unmittelbarer Verkauf vom Fischereifahrzeug an Verbraucher – Wert 50 Euro / Tag
→ z.Z. nur für Erzeugnisse der Seefischerei

← Übergangsregelungen
wie LMIV

Artikel 38

Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebiets

(1) Die Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebietes gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c umfasst Folgendes:

- a) bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen die schriftliche Angabe des Untergebiets oder der Division, die in den FAO-Fischereigebietern aufgelistet sind, sowie der Name des betreffenden Fischereigebiets in einer dem Verbraucher verständlichen Form, oder in Form einer Karte oder eines Piktogramms, die bzw. das das Fischereigebiet zeigt, oder, abweichend von diesem Erfordernis, bei Fischereierzeugnissen, die in anderen Gewässern als dem Nordostatlantik (FAO-Gebiet 27), dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer (FAO-Gebiet 37) gefangen werden, die Angabe des Namens des FAO-Fischereigebiets;
- b) bei Fischereierzeugnissen aus Binnenfischerei einen Hinweis auf das Ursprungsgewässer in dem Mitgliedstaat oder Drittland, aus dem das Erzeugnis stammt;

Gebietsbezeichnung erweitert
Subfanggebiete für FAO 27 und 37



Neue Regelung

Arktischer Ozean (18)
Nordwestatlantik (21)

Nordostatlantik (27)
Mittlerer Westatlantik (31)
Mittlerer Ostatlantik (34)
Mittelmeer und
Schwarzes Meer (37)
Südwestatlantik (41)
Südostatlantik (47)
Antarktischer Atlantik (48) -

Westlicher Indischer Ozean (51)
Östlicher Indischer Ozean (57)
Antarktischer Indischer Ozean (58)

Nordwestpazifik (61)
Nordostpazifik (67)
Westlicher Pazifischer Ozean (71)
Östlicher Pazifischer Ozean (77)
Südwestpazifik (81)
Südostpazifik (87)
Antarktischer Pazifik (88)

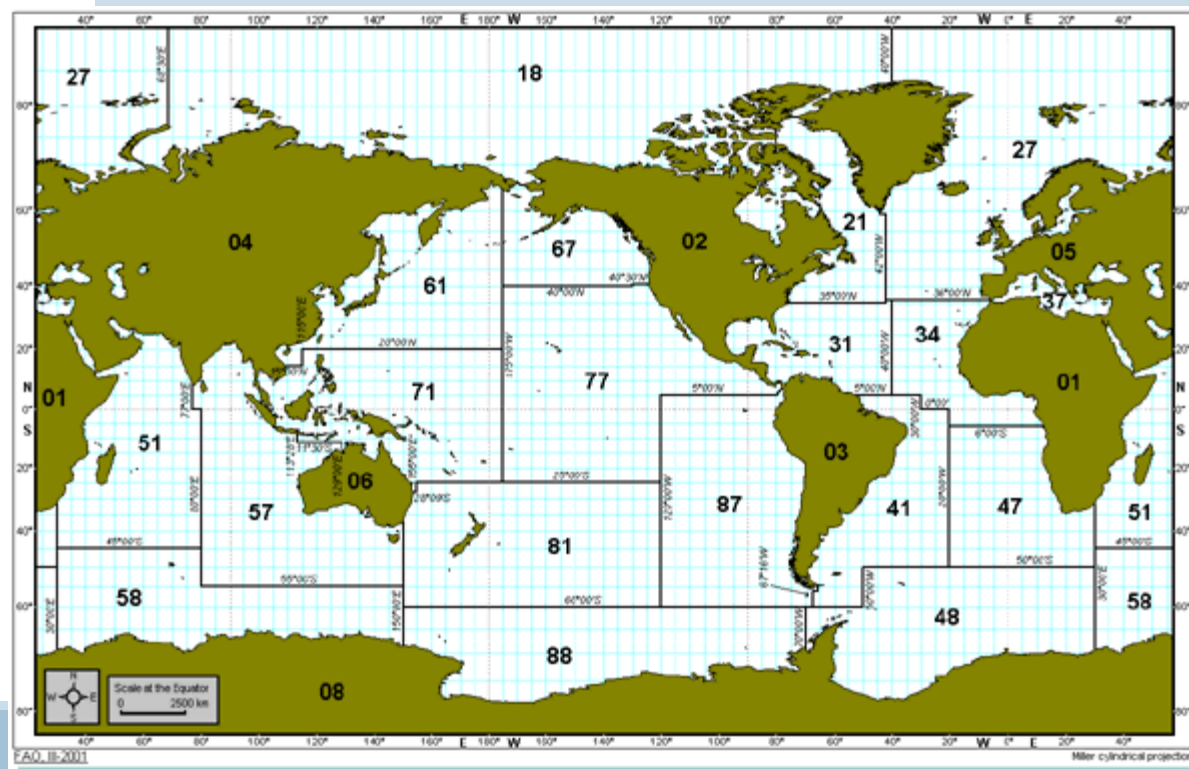
Alte Regelung

-
Nordwestatlantik
Nordostatlantik, Ostsee
Mittlerer Westatlantik
Mittlerer Ostatlantik
Mittelmeer
Schwarzes Meer
Südwestatlantik
Südostatlantik

Indischer Ozean

Pazifischer Ozean

Bezeichnung der Fanggebiete



Mittelmeer und Schwarzes Meer

37.1 westliches Mittelmeer

- 37.1.1 Balearen
- 37.1.2 Golf von Lion
- 37.1.3 Sardinien

37.2 zentrales Mittelmeer

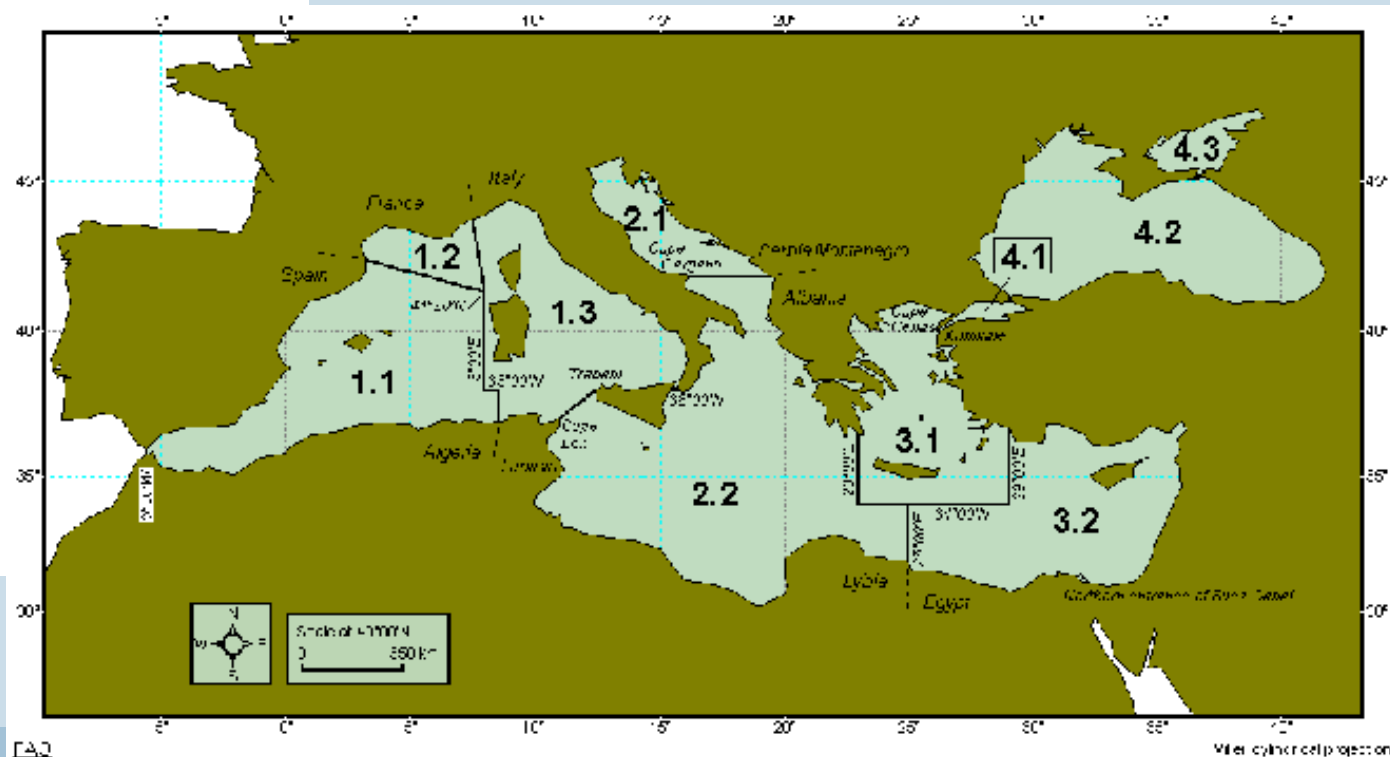
- 37.2.1 Adria
- 37.2.2 Ionisches Meer

37.3 östliches Mittelmeer

- 37.3.1 Aegäisches Meer
- 37.3.1 Levantisches Meer

37.4 Schwarzes Meer

- 37.4.1 Mamara Meer
- 37.4.2 Schwarzes Meer
- 37.4.3 Asowsches Meer



Artikel 38

Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebiets

(1) Die Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebietes gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c umfasst Folgendes:

- a) bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen die schriftliche Angabe des Untergebiets oder der Division, die in den FAO-Fischereigeieten aufgelistet sind, sowie der Name des betreffenden Fischereigeiets in einer dem Verbraucher verständlichen Form, oder in Form einer Karte oder eines Piktogramms, die bzw. das das Fischereigebiet zeigt, oder, abweichend von diesem Erfordernis, bei Fischereierzeugnissen, die in anderen Gewässern als dem Nordostatlantik (FAO-Gebiet 27), dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer (FAO-Gebiet 37) gefangen werden, die Angabe des Namens des FAO-Fischereigeiets;
- b) bei Fischereierzeugnissen aus Binnenfischerei einen Hinweis auf das Ursprungsgewässer in dem Mitgliedstaat oder Drittland, aus dem das Erzeugnis stammt;

Gebietsbezeichnung erweitert

Hinweis auf Binnengewässer

Frage:

Einige Betriebe haben viele kleine Binnengewässer gepachtet.

Muss das Einzelgewässer eindeutig benannt werden ?



Frage: Muss das Binnengewässer eindeutig benannt werden ?

Nach Auskunft der BLE ist das Gewässer eindeutig zu bezeichnen.

Die Angabe "Mecklenburger Seenplatte" oder „Röbeler Landseen" ist keine Bezeichnung eines Gewässers, sondern eine regionale Angabe. Auch die Angabe "Baggersee" würde nicht genügen, es müsste schon "Baggersee von Fischdorf" heißen.

Das Problem, dass Fisch, der in verschiedenen Gewässern gefangen wurde, gemeinsam angeboten werden soll, ist in Artikel 35 Abs. 3 geregelt:

"Wird ein Mischerzeugnis aus gleichen Arten, deren Fanggebiete oder Aufzuchtländer jedoch unterschiedlich sind, dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zum Verkauf angeboten, so wird zumindest das Gebiet für die Partie, die mengenmäßig am repräsentativsten ist, zusammen mit dem Vermerk angegeben, dass das Erzeugnis aus verschiedenen Fanggebieten bzw. aus verschiedenen Aufzuchtgebieten stammt."


Bei diesen Mischungen wäre z.B. zu kennzeichnen

Barsch *Perca fluviatilis*
aus Binnenfischerei, Deutschland,
Domjuchsee u.a. Seen, Reusen und Fallen

Artikel 9

Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

(1) Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:

- a) die Bezeichnung des Lebensmittels;
- b) das Verzeichnis der Zutaten;
-  c) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und — gegebenenfalls in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;
- d) die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;
- e) die Nettofüllmenge des Lebensmittels;

Artikel 21

Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen

(1) Unbeschadet der gemäß Artikel 44 Absatz 2 erlassenen Vorschriften müssen die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c genannten Angaben den folgenden Anforderungen entsprechen:


- a) sie sind in dem Zutatenverzeichnis nach den Vorschriften, die in Artikel 18 Absatz 1 niedergelegt sind, aufzuführen, und zwar unter genauer Bezugnahme auf die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses; und
- b) die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses wird durch einen Schriftsatz hervorgehoben, durch den sie sich von dem Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abhebt, z. B. durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe.

Lebensmittelinformationsverordnung Kennzeichnung von **Allergenen**

Artikel 44


Einzelstaatliche Vorschriften für nicht vorverpackte Lebensmittel

(1) Werden Lebensmittel Endverbrauchern oder Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt, so

-  a) sind die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c verpflichtend;

ANHANG II

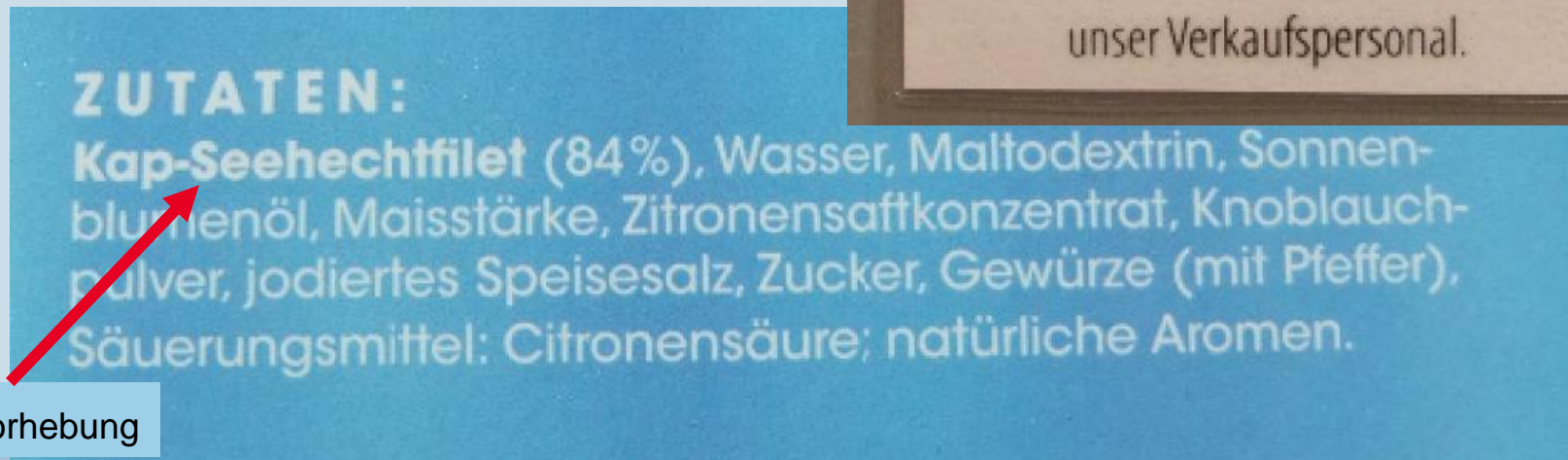
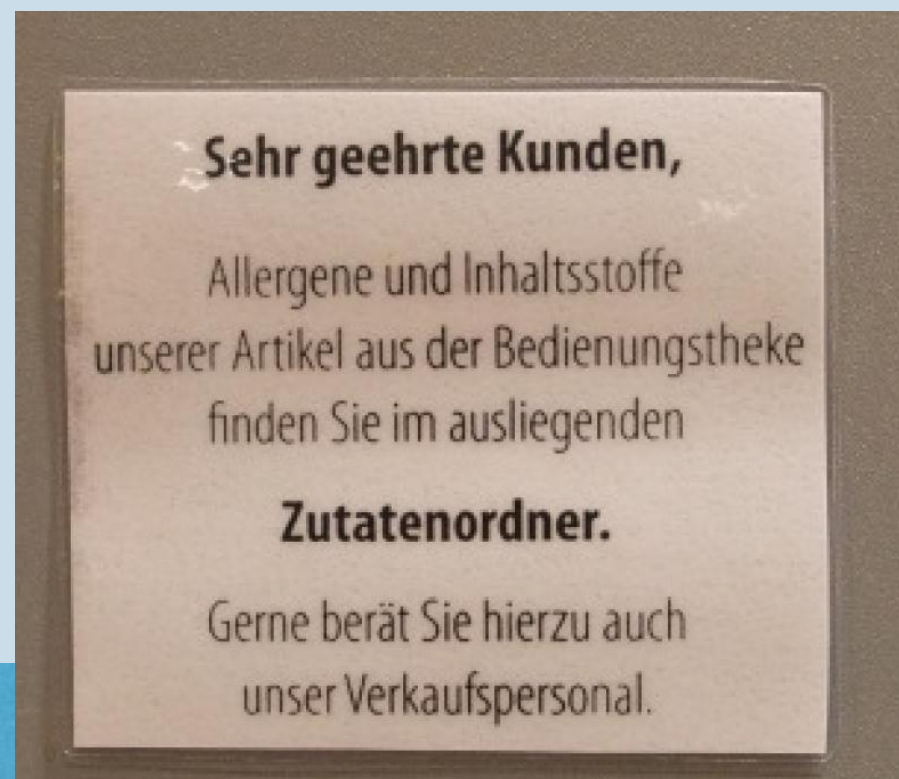
STOFFE ODER ERZEUGNISSE, DIE ALLERGIEN ODER UNVERTRÄGLICHKEITEN AUSLÖSEN

-  2. Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse;
- 4. Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer
 - a) Fischgelatine, die als Trägerstoff für Vitamin- oder Karotinoidzubereitungen verwendet wird;
 - b) Fischgelatine oder Hausenblase, die als Klärhilfsmittel in Bier und Wein verwendet wird;
- 14. Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse.

Beispiele



Direkte Kennzeichnung



Hervorhebung

Der Bundesmarktverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V. ist der Ansicht, dass die **Allergenangabe** nicht zwingend erfolgen muss.

Hinter die Bezeichnung „Hering“ ist *nicht* die Bezeichnung „Fisch“ anzuführen, da allgemein verständlich ist, dass es sich bei Hering um einen Fisch handelt.

Sofern aus der Bezeichnung des Allergens (Fische, Krebs- und Weichtiere) nicht zweifelsfrei für den Verbraucher zu erkennen ist, dass es sich um einen Stoff des Anhangs II handelt, muss zwingend das Allergen hinter der Bezeichnung angeführt und hervorgehoben werden.

Beispiel:

Zutaten: Nase (**Fisch**)
Lederjacke (**Fisch**)
Schöne Arche (**Weichtier**)
Meerengel (**Fisch**)
Meerohr (**Weichtier**)
Schafskopf (**Fisch**)

Siehe auch Auslegungshinweise zur Allergenkennzeichnung (www.fischverband.de)
oder besser: fragen Sie Ihren Lebensmittelkontrolleur des zuständigen VLA

13. aktualisierte und erweiterte Auflage 2014/2015

Fisch Etikettierungsgesetz

Alle offiziellen Handelsnamen der in Deutschland zugelassenen Fisch- und Seefoodarten.
Sortiert nach 1. deutschen Handelsnamen und 2. wissenschaftlicher (lat.) Bezeichnung.
Was muss ausgezeichnet werden? Wer muss auszeichnen? **Wie zeichnet man richtig aus?**



Royal Greenland
- The North Atlantic Champion

Royal Greenland als Unternehmen ist tief mit der grönländischen Kultur verwurzelt. Einzigartige grönländische Rohwaren sind die natürliche Grundlage unseres hochwertigen Seafood-Sortiments.

Für Royal Greenland ist die nachhaltige Fischerei von entscheidender Bedeutung, da die Zukunft des Unternehmens von den Rohwaren aus dem Meer abhängt.

Vor allem suchen wir die Nähe zum Fisch, die Nähe zum Kunden und die Nähe zum Verbraucher.

Royal Greenland Vertriebs GmbH
0100 Lübbenthal-Strasse 23
38199 Bremen
www.royalgreenland.de
look.hales@royalgreenland.com

Fisch-Etikettierungsgesetz ist ein Sonderheft von FischMagazin, Band 25.6.2014

Sonderheft

Fischmagazin im Heft 09/2014

zu den neuen

Fischetikettierungsvorschriften

Publikation des Amtes
für Veröffentlichung
Broschüre
zur neuen Kennzeichnung
von Erzeugnissen der
Fischerei und Aquakultur

ISBN 978-92-79-43868
oder www.lallf.de



Die Angabe der Verbraucherinformationen ist verpflichtend bei der Abgabe der Fischereierzeugnisse an den Endverbraucher.

Die Regelung betrifft jedoch auch die Erstvermarkter, die die zusätzlichen Informationen erfassen und für die Vermarktungskette dokumentieren müssen (vgl. Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit).